

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN  
gültig ab 1. November 2021

**1. Geltungsbereich**

Verkäufe und Lieferungen der **monta Klebebandwerk GmbH** (nachfolgend: „*monta*“ oder „*wir*“) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend: „Verkaufsbedingungen“), welche der Besteller („*Besteller*“ oder „*Kunde*“) durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Lieferung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen, auch wenn *monta* diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

**2. Vertragsschluss**

- 2.1 Produktangebote richten sich ausschließlich an Unternehmer. *Wir* verkaufen nicht an Verbraucher. Die Angebote von *monta* sind freibleibend, es sei denn ein Angebot wird einem individualisierten Kunden individuell mit Annahmefrist als verbindlich unterbreitet. Ein Vertrag kommt entweder durch die schriftliche Auftragsbestätigung von *monta* zustande. Oder aber der Vertragsschluss erfolgt durch Lieferung der vom Kunden bestellten Ware. Oder aber der Vertragsschluss erfolgt durch Annahme eines dem individualisierten Kunden individuell unterbreiteten und mit Annahmefrist versehenen Vertragsangebots. In allen Fällen des Zustandekommens eines Vertrages gelten diese Verkaufsbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch *monta*.
- 2.2 *monta* behält sich alle Rechte an den Verkaufsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) und den Mustern vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind *monta* auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben. Nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von *monta* dürfen solche Unterlagen an Dritte weitergegeben werden.
- 2.3 Der Außendienst von *monta* ist nicht berechtigt, Verträge abzuschließen, zu ändern, aufzuheben oder rechtsverbindliche Zusagen hinsichtlich des Liefergegenstandes oder sonstiger Konditionen zu machen.
- 2.4 Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Inhaltsstoffen durch gleichwertige Stoffe sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

**3. Lieferfristen und -termine; Rohstoff-Selbstlieferungsvorbehalt**

- 3.1 Feste Lieferfristen oder -termine bestehen nicht. Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von *monta* schriftlich ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet oder bestätigt worden sind und der Besteller *monta* alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung oder dem Datum der Angebotsannahme des Kunden. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.
- 3.2 Lieferungen erfolgen ab Werk *monta* Immenstadt („*ex works*“, Incoterms 2020). Einzelheiten dazu sind u.a. in nachstehender Ziffer 4 geregelt.
- 3.3 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von *monta* liegende und von *monta* nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen entbinden *monta* für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Besteller in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.4 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist *monta* berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern. *monta* ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine dem Besteller gesetzte angemessene Nachfrist zur Abnahme der Lieferung erfolglos verstreicht.
- 3.5 *monta* kann aus begründetem Anlass in zumutbarem Umfang Teillieferungen vornehmen. Dies gilt nicht in den in Ziffer 3.6 genannten Fällen.
- 3.6 *monta* behält sich die richtige und/oder rechtzeitige Selbstlieferung mit Rohstoffen, die für die Produktion der bestellten Ware erforderlich sind (**Rohstoffe**), wie folgt vor: Wird *monta* selbst nicht richtig und/oder nicht rechtzeitig mit Rohstoffen beliefert, obwohl *monta* bei dem eigenen Rohstoff-Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen von Rohstoffen, die zur Produktion der bestellten Ware erforderlich sind, aufgegeben hat und gegenüber diesem auch die eigenen vertraglichen Verpflichtungen erfüllt

hat, wird *monta* für die Dauer der nicht rechtzeitigen und/oder nicht richtigen Selbstlieferung von Rohstoffen von der Leistungspflicht frei und kann überdies nach eigenem Ermessen vom Vertrag zurücktreten. *monta* ist verpflichtet, den Besteller über die Nichtverfügbarkeit der Leistung zum in Aussicht gestellten oder vereinbarten Lieferdatum unverzüglich zu unterrichten und wird jede schon erbrachte Gegenleistung des Bestellers im Falle des Rücktritts unverzüglich erstatten. Ansprüche des Kunden gegen *monta* sind in diesen Fällen ausgeschlossen, es sei denn, *monta* hätten die fehlende eigene Lieferfähigkeit zu vertreten. Betrifft die nicht richtige und/oder nicht rechtzeitige Selbstlieferung mit Rohstoffen nur einzelne Gegenstände einer einheitlichen Bestellung des Kunden, ist *monta* ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern nicht der Kunde schriftlich ein Interesse an der Teilerfüllung des Vertrages erklärt. Ist letzteres der Fall, wird *monta* vorbehaltlich in solchen Fällen getroffener individueller abweichender Vereinbarungen hinsichtlich der Gegenstände, die von der nicht richtigen und/oder nicht rechtzeitigen Selbstlieferung betroffen sind, von der Leistungspflicht dauerhaft frei, ohne dass es einer gesonderten Erklärung von *monta* bedarf.

**4. Erfüllungsort; Eigentums- und Gefahrübergang, Versand, Versicherungen**

- 4.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der *monta* (derzeit Immenstadt), soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung des Transports bestimmten Dritten auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache bei Ihnen als Käufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf Sie über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir Ihnen dies angezeigt haben. Lagerkosten nach Gefahrübergang tragen Sie. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- 4.2 Versicherungen der Sendung durch uns erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers. Der Besteller hat dabei die gewünschten Versicherungsrisiken und die entsprechende Höhe der Versicherungssumme/n vorab mitzuteilen und sich mit der Übernahme der Versicherungskosten vorab einverstanden zu erklären. Wenn wir den Versand übernehmen, unterstehen die Versandart und die Verpackung unserem billigen Ermessen.

**5. Preise, Zahlungsbedingungen**

- 5.1 Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk („*ex works*“, Incoterms 2020) exklusiv Verpackung, zuzüglich der gesetzlichen USt., bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Haben sich die Vertragsparteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von *monta*. Die darin genannten Preise sind ebenfalls exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Für Exportfälle gilt vorstehender Absatz entsprechend. Etwaige gesetzliche Umsatzsteuer wird stets gesondert berechnet. Erfolgt die Lieferung des Liefergegenstandes erst 4 Monate nach Vertragsschluss aus Gründen, die vom Besteller zu vertreten sind, behält *monta* sich eine Preisanpassung vor. Im Zweifel gelten die dann gültigen Listenpreise von *monta*.
- 5.2 Jede Rechnung wird grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung auf ein angegebenes Bankkonto fällig. Gegenüber Neukunden liefern wir nur gegen Vorauskasse; dasselbe gilt bei Lieferungen ins Ausland, wenn und soweit nicht anders vereinbart. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns. Zahlungen des Bestellers gelten erst dann als erfolgt, wenn *monta* über den Betrag vorbehaltlos verfügen kann.
- 5.3 Soweit der Besteller nicht durch eine Mahnung von *monta* in Verzug gesetzt worden ist, kommt er in jedem Falle 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug.
- 5.4 Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, ist *monta* berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz per annum zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.
- 5.5 Wird *monta* nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers erkennbar, ist *monta* berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden diese auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann *monta* unbeschadet weiterer Rechte von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.
- 5.6 Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.7 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.8 *monta* kann eine Belieferung des Kunden von einer Vorauszahlung des Rechnungsbetrages brutto abhängig machen.

## 6. Gewährleistung, Untersuchungspflicht

- 6.1 Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Bestellers ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.
- 6.2 Bei jeder Mängelrüge steht *monta* das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Besteller *monta* notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. *monta* kann von dem Besteller auch verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an *monta* auf Kosten von *monta* zurückschickt. Erweist sich eine Mängelrüge des Bestellers als vorsätzlich oder fahrlässig unberechtigt, so ist der Besteller *monta* zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen - z.B. Fahrt- und Arbeitskosten oder Versandkosten - verpflichtet.
- 6.3 Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist *monta* nach eigener innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens trotz wenigstens zweimaligem Nacherfüllungsversuch, dh. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- 6.4 Der Besteller wird *monta* die für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen.
- 6.5 *monta* übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, fehlerhafte Inbetriebnahme, fehlerhafte Behandlung oder fehlerhaften Einbau durch den Besteller oder durch natürliche Abnutzung entstehen, sofern die Schäden nicht von *monta* zu vertreten sind.
- 6.6 Die zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung anfallenden Material-, Versendungs- und Arbeitskosten übernimmt *monta*, sofern der von dem Besteller beanstandete Mangel tatsächlich festgestellt wird.
- 6.7 Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, können Sie unter den in Ziff. 7 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- 6.8 Die Verjährungsfrist für den Gewährleistungsanspruch für neu hergestellte Liefergegenstände beträgt 12 Monate seit dem Zeitpunkt der Lieferung. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen, etwa bei Arglist oder im Falle der Anwendung des Produkthaftungsgesetzes.
- 6.9 Eine im Einzelfall mit dem Käufer vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
- 6.10 Alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers im Zusammenhang mit Mängeln sind ausgeschlossen, soweit nicht Ziffer 7 etwas anderes vorsieht.

## 7. Schadensersatz und Haftungsbeschränkung

- 7.1 *monta* haftet auf Schadensersatz
- (i) für Schäden, die in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise von *monta* oder ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden;
- (ii) bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch unter Beschränkung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden;
- (iii) nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetz und etwaigen anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften;
- (iv) ansonsten für schuldhaft von *monta* oder ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachte Personenschäden.
- 7.2 Ist keine der Fallgruppen aus Ziffer 7.1 erfüllt, haftet *monta* nicht auf Schadensersatz. *monta* haftet insbesondere nicht für die Folgen unsachgemäßer Änderung oder Behandlung der Ware, sowie für Mängel, die auf normalem Verschleiß beruhen oder durch den Transport verursacht wurden.
- 7.3 Die Ziffern 7.1 und 7.2 finden Anwendung auf alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen Lieferverzugs, Lieferunmöglichkeit, unerlaubter Handlung, positiver Vertragsverletzung und Verschuldens bei Vertragsverhandlungen.
- 7.4 Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.
- 7.5 Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

## 8. Überlassung von *monta* Waren und Dienstleistungen Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung wird der Kunde Waren / Produkte ausschließlich zur eigenen Nutzung erwerben und wird diese insbesondere nicht an Dritte weiterveräußern oder überlassen. Der Kunde versichert, dass er die Waren und Produkte evaluiert hat und dass diese für seinen beabsichtigten Verwendungszweck sowohl passen als auch geeignet sind.
- 8.2 Der Kunde wird die Warenzeichen und Marken sowie Originalverpackungen von *monta* respektieren und diese nicht missbräuchlich verwenden.
- 8.3 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung („gesicherte Forderungen“) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor. Der Besteller verwahrt die

Vorbehaltsware unentgeltlich für uns und verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Der Besteller wird die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Besteller verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte der *monta* hinzuweisen und *monta* unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit *monta* ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Besteller haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten gegenüber *monta*, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten *monta* zu erstatten.

Wir werden die Vorbehaltsware freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 25 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei uns.

Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

## 9 Produkthaftung

Veräußert der Besteller die Liefergegenstände unverändert oder nach Verbindung mit anderen Waren, so stellt er *monta* im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

## 10 Gewerbliche Schutzrechte

Schreibt der Besteller durch bestimmte Anweisungen, Angaben, Unterlagen, Entwürfe oder Zeichnungen vor, wie *monta* die zu liefernden Produkte fertigen soll, so übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch *monta* die Rechte Dritter wie Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Der Besteller stellt *monta* von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen einer solchen Verletzung gegen *monta* geltend machen mögen.

## 11 Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Verkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail.
- 11.2 Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Wenn und soweit in einem Produkt beigefügten Produktinformationen oder Gebrauchsanleitungen Bedingungen enthalten bzw. aufgeführt werden, die von diesen Verkaufsbedingungen abweichen, so gehen die Verkaufsbedingungen vor, allerdings nicht in den in Ziffer 6.11 genannten Fällen.
- 11.3 Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Immenstadt. Dies gilt ebenso, falls der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat. *monta* ist jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 11.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 11.5 Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erhebung, die Verarbeitung und die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten wird auf die gesonderte Datenschutzerklärung verwiesen. Dies ist auf unserer Website [www.monta.de](http://www.monta.de) einzusehen.
- 11.6 Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms 2020.